

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 vom Hundert und der Grundsteuer B auf 495 vom Hundert für das Kalenderjahr 2023 beschlossen. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Änderung eingetreten.

1.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

2.

Für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG haben Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke gem. § 44 Abs. 3 GrStG grundsätzlich jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung können schriftlich (Fachbereich Finanzservice, Fachdienst Steuern, 39090 Magdeburg), telefonisch (0391 540-2353) oder per E-Mail (steueramt@steu.magdeburg.de) abgefordert werden. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 30.04.2023 einzureichen.

Sollten seit der letzten Bescheiderteilung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Für diese Grundstücke wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 ebenfalls in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

3.

Die Grundsteuer 2023 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15.02.2023, 15.05.2023, 15.08.2023 und 15.11.2023 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung findet.
2. Am 15.08.2023 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
3. Am 15.02.2023 und 15.08.2023 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
4. Am 01.07.2023 mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2023 erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 8. Februar 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel